



Unsere Abgeordneten

Rechte und Pflichten
Der 80-Stunden-Job
Die Einkommen
Der Weg ins Parlament
Familiengeschichten
Infos

Sonderthema

(1) Immunität

Ein Abgeordneter darf nur mit Genehmigung des Bundestages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung gezogen und verhaftet werden, es sei denn, dass er bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Auch bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen ihn ist die Genehmigung des Bundestages erforderlich. Strafverfahren sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen. Allerdings genehmigt der Bundestag zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen politischen Charakters handelt.

(2) Indemnität

Das Wort kommt vom lateinischen *indemnitas* und bedeutet „Schadloshaltung“. Niemand soll den Abgeordneten, weil er sich im Parlament auf bestimmte Art geäußert oder abgestimmt hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgen können. Dieser Schutz gilt zu aller Zeit, sogar nach dem Ausscheiden aus dem Parlament. Ausgenommen sind aber verleumderische Beleidigungen.

Die Mitglieder des Bundestages

Ihre Rechte, ihre Pflichten

Natürlich wissen alle, was ein Abgeordneter ist: Ein Vertreter des Volkes, durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl ins Parlament geschickt. Und dass sich der am 22. September gewählte 15. Deutsche Bundestag einschließlich der fünf Überhangmandate aus 603 Abgeordneten zusammensetzt, ist vielen auch bekannt. Aber was sind die Aufgaben eines Bundestagsabgeordneten? Welche Rechte hat er, welche Pflichten? Wie organisiert er sich? Wer unterstützt ihn bei seiner Arbeit? Der Abgeordnete – ein wichtiger Akteur in einem komplexen Umfeld.

MdB steht hinter dem Namen auf der Visitenkarte: Mitglied des Bundestages. Die Mitgliedschaft im Parlament

erwirbt der Kandidat nach erfolgter Wahl durch eine Annahmeerklärung gegenüber dem Landeswahlleiter

Abgeordnetenbüros im Paul-Löbe-Haus des Bundestages.



beziehungsweise dem Kreiswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages, die mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages endet.

Damit wird der Gewählte Teil des Verfassungsorgans Bundestag. Er bekleidet ein hohes öffentliches Amt, ohne jedoch Beamter zu sein. Denn er ist niemandem untergeordnet, sondern „Repräsentant des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen“ (Artikel 38 Grundgesetz).

Die Unabhängigkeit des Abgeordneten wird durch besondere Parlamentsrechte betont. So bewahrt die **Immunität (1)** den Abgeordneten vor strafrechtlicher Verfolgung, die **Indemnität (2)** schützt ihn davor, wegen seiner Äußerungen oder Abstimmungen im Parlament gerichtlich oder dienstlich belangt zu werden.

Materiell steht den Abgeordneten eine „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ (Artikel 48 Grundgesetz) zu. Da die Mandatsausübung längst zu einem Vollzeitjob geworden ist, der kaum Zeit lässt für den privaten Beruf, sind die so genannten Diäten häufig das einzige oder mindestens das wichtigste Einkommen der Abgeordneten (siehe Seiten 8–11).

Damit der Abgeordnete vernünftig arbeiten und seinen parlamentarischen Funktionen nachkommen kann, erhält er eine Amtsausstattung, zu der unter anderem die Bereitstellung eines eingerichteten Büros, die freie Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel und der Deutschen Bahn AG sowie die Benutzung der Fernmeldeanlagen des Bundestages gehören. Außerdem erhält er gegen Nachweis eine **Mitarbeiterpauschale (3)** von monatlich 8.979 Euro zur Erledigung der parlamentarischen Arbeit in Berlin und im Wahlkreis. Überdies stehen ihm die Parlaments- und Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages zur Verfügung.

Die Pflichten des Abgeordneten werden in der Verfassung nicht festgelegt. Sie ergeben sich aus der moralischen Verpflichtung, das Mandat nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des ganzen Volkes auszuüben. Lediglich die Geschäftsordnung (GO) des Bundestages verpflichtet ihn zur Teilnahme an den Arbeiten des Parlaments und zu ordnungsgemäßem Verhalten während der Sitzungen.

In der politischen Praxis ist der Abgeordnete aber durchaus gewissen Regeln unterworfen, da er nicht als Einzelner, sondern als Vertreter einer Partei in den Bundestag gewählt wurde. Das Grundgesetz schreibt den Parteien ausdrücklich ein Mitwirkungsrecht an der politischen Willensbildung zu (Artikel 21 Grundgesetz) und setzt so dem freien Mandat des Abgeordneten Grenzen. Dennoch gibt es keinen Fraktionszwang, weil der Abgeordnete durch Artikel 38 der Verfassung geschützt ist. Sein Mandat kann ihm nicht genommen werden. Wohl aber gibt es eine Fraktionsdisziplin, die vom Abgeordneten in der Regel eine Einordnung in das Interesse der Gesamtfraktion erwartet.

(3) Mitarbeiterpauschale

Mit dieser Pauschale kann der Abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiter, Sekretäre und/oder Bürohilfskräfte in seinem Abgeordnetenbüro oder im Wahlkreis beschäftigen. Voraussetzung sind ordentliche Arbeitsverträge. Die Abrechnung erfolgt über die Bundestagsverwaltung. Was großzügig wirkt, relativiert sich, wenn man dem Bundestag, der Legislative, die über 25.000 Mitarbeiter gegenüberstellt, die im Ministerialapparat der Bundesregierung, der Exekutive, beschäftigt sind.

(4) Direktmandat

Das Direktmandat wird direkt vom Wähler an einen Bewerber im eigenen heimischen Wahlkreis vergeben. Und zwar geht der Auftrag immer an denjenigen Kandidaten, der vor Ort die meisten Erststimmen bekommt. Er ist automatisch gewählt, unabhängig vom Abschneiden seiner eigenen Partei. Das verhilft ihm in der Bundestagsfraktion zu einer relativ unabhängigen Stellung. Stärker als der „Listenabgeordnete“ ist der direkt gewählte Volksvertreter Ansprechpartner für Interessen seines Wahlkreises.



(5) Listenmandat

Abgeordnete, die über die Landesliste ihrer Partei in den Bundestag eingezogen sind, nennt man „Listenabgeordnete“. Sie sind keineswegs zweitrangig und verfügen über die gleichen Rechte wie ihre direkt gewählten Kollegen. Vor allem kleinere Parteien können zumeist ihre Abgeordneten nur über die Landeslisten ins Parlament schicken. Häufig betreuen die Listenabgeordneten auch einen oder mehrere Wahlkreise.

(6) Überhangmandat

Überhangmandate kommen dann zu Stande, wenn eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate erringt, als ihr nach ihrem Anteil an Zweitstimmen dort zustehen würden. Zum Beispiel: Wenn einer Partei in einem Bundesland nach ihrem Anteil an Zweitstimmen 15 Mandate zustehen, sie aber mit den Erststimmen in 17 Wahlkreisen ihre Kandidaten durchbringt, dann erhält sie zwei Überhangmandate. Denn einem direkt gewählten Abgeordneten kann man das Mandat nicht wieder wegnehmen.

(7) Wahlkreis

Damit das Verfassungsgebot der „gleichen“ Wahl eingehalten wird und alle Stimmen gleich viel Gewicht haben, ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise eingeteilt, in denen stets annähernd gleich viele Wahlberechtigte wohnen. Das sind jeweils rund 200.000, wobei gewisse Abweichungen nach oben und unten möglich sind. Faktisch gibt es aber zwischen den Wahlkreisen erhebliche Unterschiede, die sich auch in der Betreuung durch die Abgeordneten niederschlagen: Ein Flächenwahlkreis mit großer Ausdehnung erfordert allein zeitlich mehr Fahr- und Organisationsaufwand als ein auf wenige Kilometer beschränkter Großstadtwahlkreis.

Weil die Abgeordneten als Einzelpersonen wenig erreichen würden, schließen sie sich analog ihrer Parteizugehörigkeit in Fraktionen zusammen, ohne die der Bundestag weitgehend handlungsunfähig wäre, weil er in Hunderte von Einzelinteressen zerfiel. In der modernen, vernetzten Gesellschaft ist die Arbeit im Parlament äußerst umfangreich und höchst spezialisiert geworden. Ohne die Klammer der Fraktionen, die zwischen Parlament und Parteien, zwischen Staatswillensbildung und gesellschaftlicher Willensbildung handeln und die Arbeit im Bundestag ordnen, würde das Parlament kaum seinen vielfältigen Aufgaben gerecht werden. Die starke Stellung der Fraktionen wird auch dadurch sichtbar, dass sie über bestimmte parlamentarische Rechte verfügen – etwa Aktuelle Stunden, öffentliche Anhörungen, Große Anfragen oder die Einrichtung von Enquete-Kommissionen durchzusetzen.

Welche Rolle der Abgeordnete in seiner Fraktion spielt, hängt von verschiedenen Faktoren ab: ob er ein Neuling ist oder schon über lange parlamentarische Erfahrung verfügt; auf welchem Gebiet er ein Fachmann ist; wie hoch er in der fraktionsinternen Hierarchie aufgestiegen ist und natürlich von seiner eigenen Persönlichkeit. Auch wenn alle Abgeordneten formal gleich sind – in der Praxis

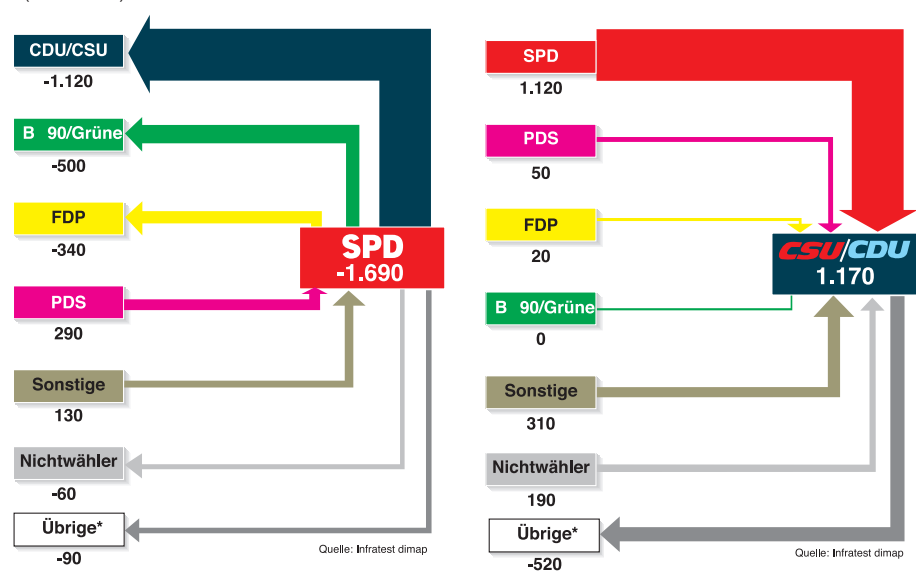
kann eine Rolle spielen, ob er ein **Direktmandat (4)** erreicht hat oder „nur“ über ein **Listenmandat (5)** oder **Überhangmandat (6)** in den Bundestag gekommen ist. Die direkte Zustimmung im heimischen **Wahlkreis (7)** gibt dem Parlamentarier eine eigene Legitimation und ein zusätzliches Gewicht.

Weil im modernen Parlament die Fraktionen und ihre Untergliederungen zu entscheidenden Faktoren wurden, sind dem einzelnen Abgeordneten nur noch wenige Rechte geblieben. Nach der Geschäftsordnung des Bundestages darf er Änderungsanträge in zweiter Beratung zu Gesetzentwürfen einbringen, mündliche oder schriftliche Fragen an die Regierung stellen, sich an Aussprachen und Abstimmungen beteiligen, Erklärungen zur Aussprache und Abstimmung abgeben und alle Akten einsehen, die sich in der Verwaltung des Bundestages befinden. In der Parlamentspraxis werden diese Befugnisse durch die Fraktion ausgeübt. Dies gilt insbesondere für das Rederecht in Debatten, deren Abläufe in hohem Maße von den Fraktionen geregelt werden: Welcher Abgeordnete zu welchem Thema reden darf, wird meist vorher in den Arbeitsgruppen der Fraktionen bestimmt.

Dennoch ist der einzelne Abgeordnete nicht machtlos. Seine Persönlichkeit, sein Selbstbewusstsein und sein

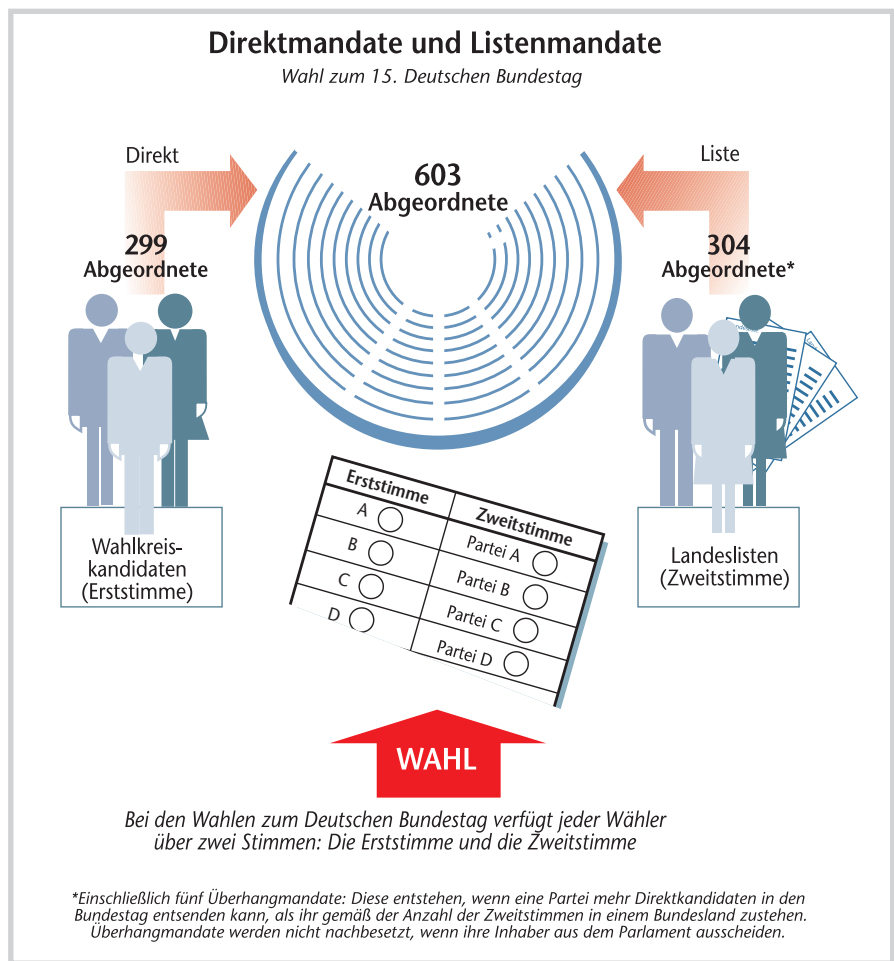
Wählerwanderungen

(in Tausend)



taktisches Geschick können ihm Einfluss verleihen. Seine Wirkung entfaltet er bei der Willensbildung in seiner Fraktion und in den Gremien des Parlaments, vor allem in den Fachausschüssen, wo die eigentliche Gesetzesarbeit stattfindet. Häufig sind die Abgeordneten hier Spezialisten, auf deren Sachkompetenz und Urteil die Fraktion angewiesen ist. Und natürlich wirkt jeder Abgeordnete am Schluss im Plenum durch seine Stimmabgabe. Besonders bei knappen Mehrheitsverhältnissen kommt es bekanntlich auf jede Stimme an. Das verleiht Macht und Einfluss. Ist der Abgeordnete zudem ein guter Redner, kann er auch in den großen Plenardebatten auf sich aufmerksam machen. Deshalb gilt: Zwar unterliegen die Bundestagsabgeordneten vielen Sach- und Fraktionszwängen – innerhalb dieser Grenzen aber bestimmen sie ihre Rolle selbst. Niemand ist zum „Hinterbänkler“ verurteilt.

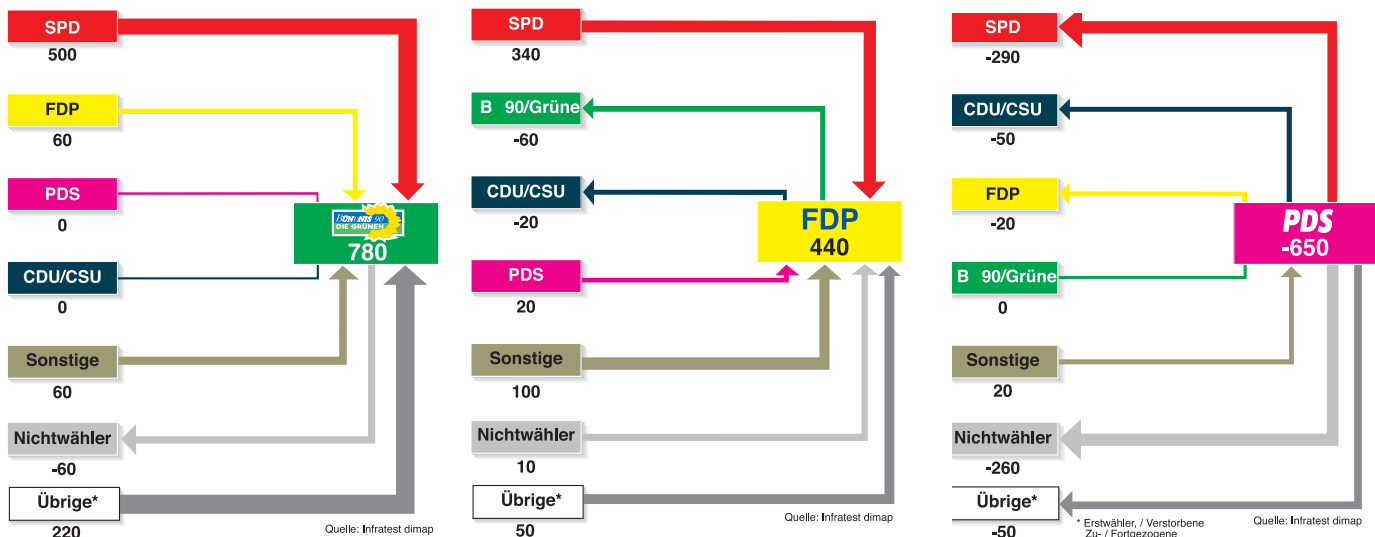
Selbst einzelne Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, haben eine Reihe von Rechten, die ihnen keine Mehrheit – und sei sie noch so groß – nehmen kann. Sie können in Plenardebatten beispielsweise Geschäftsordnungsanträge stellen und begründen, eine Erklärung nach Schluss der Debatte abgeben oder ihre Position zu Abstimmungen am Ende einer Debatte kurz darstellen. Sie können mündliche und schriftliche



che Anfragen an die Bundesregierung stellen, in so genannten „Erweiterten öffentlichen Ausschussberatungen“ das Wort verlangen und Anträge stellen und in Ausschüssen, in denen sie

nicht Mitglied sind, Änderungsanträge an den federführenden Ausschuss stellen und insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.

Saldo aus Zu- und Abwanderungen



Ablauf einer Parlamentswoche

Der 80-Stunden-Job

Abgeordneter im Bundestag – ein Traumjob? Ohne Chef und nur dem Gewissen verantwortlich? Dienstag, Mittwoch, Donnerstag im Parlament in Berlin, ansonsten im lockeren Gespräch mit dem Bürger? So, wie sich hartnäckig das Bild vom Champagnerglas schwenkenden Diplomaten hält, wird auch die Tätigkeit des Bundestagsabgeordneten gern schöngezeichnet. Dabei ist der Abgeordnetenberuf in der Realität längst zum Knochenjob geworden. Zumindest in den Sitzungswochen des Parlaments. Unter 80 Stunden in der Woche läuft es bei kaum einem Volksvertreter. Termine, Termine, Termine, heißt es dann in Berlin. Feierabend ist meist erst am späten Abend. **BLICKPUNKT BUNDESTAG** zeichnet eine typische Sitzungswoche nach.

MONTAG

Weil der Terminkalender des Parlaments längst aus allen Nähten platzt, gehört der ursprünglich „freie“ Montag für viele Abgeordnete längst zum Berliner Arbeitstag. Das bedeutet, dass sie meist schon am Sonntagnachmittag Abschied nehmen müssen von Familie und Wahlkreis, um den Zug oder das Flugzeug in die Hauptstadt zu erwischen. Am nächs-

ten Morgen warten dann schon erste Gremiensitzungen: Anhörungen von Ausschüssen, Diskussionen in Enquete-Kommissionen, Vorbereitungen von Fraktionsarbeitskreisen. Am Montagnachmittag tagen die Vorstände der Fraktionen. Hier werden wichtige Weichen gestellt für die Plenarwoche, werden mögliche Konflikte analysiert und die eigenen strategischen Linien abgestimmt. Danach müssen im Büro

mit den Mitarbeitern das Wochenprogramm erörtert, Arbeitsaufträge verteilt und Post und Drucksachen durchgesehen werden. Für den Abend stehen oft lang verabredete Treffen mit Kollegen, Lobbyisten oder Journalisten auf dem Programm.

DIENSTAG

Im Arbeitsrhythmus des Parlaments gehört der Dienstag zum ersten „Großkampftag“. Denn an diesem Tag tagen nicht nur viele Fraktionsarbeitsgruppen und Ausschüsse, in denen die eigentliche Gesetzesarbeit geleistet wird, sondern auch – am Nachmittag – die Fraktionen. Die Vollversammlung der jeweiligen Fraktion ist ein „Muss“ für jeden Abgeordneten. Denn sie ist eine große Informations- und Stimmungsbörse. Hier wird über Inhalt und Taktik der eigenen Politik diskutiert, über die Stimmungslage in den Wahlkreisen referiert, über parlamentarische Vorhaben und Initiativen befunden und über Rednerlisten entschieden. Zuvor haben meistens die Landesgruppen getagt, in denen sich die Abgeordneten nach Parteizugehörigkeit und Landsmannschaft zusammengeschlossen haben, um im Parlament eine gemeinsame „Heimat“ zu haben und mit möglichst viel politischem

Montag: öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses.



Mittwoch: Fragestunde.



Dienstag: Enquete-Kommission.

Gewicht die Interessen ihres Bundeslandes zu vertreten. Noch früher, zumeist zu „Arbeitsfrühstücken“, haben sich die Spitzen der Mehrheitsfraktionen getroffen, um mit Regierungsvertretern Taktik und Verfahren der Woche abzustimmen.

MITTWOCH

Ein langer, mühevoller Tag. Der Tag der Ausschüsse, der Fachpolitiker, der Details komplizierter Politik. Fast rund um die Uhr tagen die über 20 Ausschüsse des Bundestages. Beginn morgens um 8.30 Uhr, spät abends brennt immer noch Licht im Paul-Löbe-Haus, wo sich die Sitzungssäle der Ausschüsse befinden. Die Arbeit an den Gesetzen ist aufwendig, da die Materie oft komplex und schwierig ist. Wer sich nicht auf andere verlassen will, muss sich selbst sachkundig machen. Das kostet Zeit und bedeutet Mühe. Einige Abgeordnete, besonders der kleineren Parteien, sind Mitglieder in mehreren Ausschüssen. Da wird die Terminnot noch größer. Zumal am frühen Nachmittag auch noch das Plenum des Bundestages zusammentritt. Erst zur Befragung der Bundesregierung, anschließend zur Fragestunde. Beide Tagesordnungspunkte stellen wichtige Kontroll-

rechte vor allem der Opposition dar. Hinzu kommen Aktuelle Stunden. Meist ist auch nach den Ausschuss- und Plenarsitzungen nicht Schluss. Im Terminkalender der Abgeordneten sind Vorträge, Gespräche, Diskussionsrunden notiert.

DONNERSTAG

Der zweite „Großkampftag“ der Abgeordneten. Diesmal steht nicht die Fraktion, sondern das Plenum des Bundestages im Mittelpunkt. Meist mit einer ellenlangen Tagesordnung, die nicht selten eine Sitzungszeit von morgens neun Uhr bis in den späten Abend, bisweilen sogar bis nach Mitternacht bedingt. Das Themenspektrum ist gewaltig. Von der Außenpolitik bis zum wohnungspolitischen Strukturwandel in den neuen Ländern, von der Geschäftsordnungsdebatte bis zum Finanzausgleichsgesetz. Nicht jeder Abgeordnete kann zu jeder Einzelfrage kompetent sein. Das Parlament funktioniert in dieser Hinsicht wie die gesamte Gesellschaft: arbeitsteilig. Deshalb sind auch nicht immer alle Abgeordneten im Plenarsaal, zumal einige Ausschüsse noch parallel zum Plenum tagen. Aber in ihren Büros verfolgen sie per Parlamentsfernsehen die Debatten, sind schnell zur Stelle, wenn

es brenzlich wird oder die Klingeln zur Abstimmung schrillen.

FREITAG

Schlussgalopp im Bundestag. In den Garderoben des Reichstagsgebäudes stapeln sich die Handkoffer der Abgeordneten für die Heimreise. Bevor es aber so weit ist, zeigt die Uhr häufig 15 Uhr. Sitzungen von offiziellen und informellen Fraktionskreisen, aber auch das Plenum, das wegen der Dichte der Themen der Tagesordnung häufig hinterherhinkt – bisweilen werden auch Zusatzpunkte aufgesetzt –, fordern ihren Tribut. Bis die Abgeordneten wieder zu Hause sind, ist es Abend.

WOCHENENDE

Endlich durchatmen? Daraus wird meist nichts. Längst sind die Terminkalender wieder prall gefüllt. Im Wahlkreis warten die Orts- und Kreisverbände zu Diskussionsveranstaltungen auf „ihren“ Abgeordneten. Auch auf Feuerwehrbällen, Einweihungen, Skat-Turnieren ist er gern gesehen. Am besten mit einer launigen Rede und einer kleinen Spende. Auch in seinem Wahlkreisbüro muss der Abgeordnete vorbeischauen. Für die Familie bleibt ein halber Sonntag. Ein Traumjob?

Freitag: namentliche Abstimmung.



Donnerstag: vor der Plenardebatte.

(1) Diäten

Der Begriff wird auf das lateinische Wort für „Tag“ („dies“) zurückgeführt und erinnert daran, dass Vertreter ursprünglich für die Zeit, die sie wegen der Wahrnehmung ihres Mandates ihrem Beruf nicht nachgehen konnten, so genannte „Tagegelder“ erhielten. Damit hängt zusammen, dass sich der Begriff „Diäten“ in Verfassung und Diätengesetzgebung nicht findet, sondern dort immer nur von „Entschädigung“ gesprochen wird. 1975 stellte das Verfassungsgericht jedoch fest, dass die Wahrnehmung des Mandates längst ein Full-Time-Job geworden war. Die Diäten seien daher „nicht mehr bloß eine echte Aufwandsentschädigung“, sondern ein „Entgelt für die Inanspruchnahme des Abgeordneten durch sein zur Hauptbeschäftigung gewordenes Mandat“. Die Entschädigung sei so zu bemessen, dass sie „eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist“. Und weil es sich um ein Einkommen handle, sei es auch zu besteuern. Steuerfrei bleiben könne eine daneben bestehende echte Aufwandsentschädigung für den mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand.

(2) Bundesverfassungsgericht

Das höchste deutsche Gericht entscheidet nicht nur über Verfassungsbeschwerden, die Bürger einlegen, weil sie sich durch staatliches Handeln in ihren Grundrechten verletzt fühlen. Das Verfassungsgericht ist auch die letzte Instanz, wenn es darum geht, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Der Bundestag hat zwar die letzte Kompetenz, Gesetze zu beschließen, doch das Verfassungsgericht kann diese anders interpretieren oder auch für unwirksam erklären, wenn die Richter zu der Überzeugung gelangen, dass diese gegen die Verfassung verstoßen. Deshalb konnte das Verfassungsgericht dem Bundestag auch vorgeben, wie er die Diäten zu beschließen hat.

Die Einkommen

Was sind uns die Abgeordneten wert?

Was ist die Arbeit eines Bundestagsabgeordneten wert? So viel wie die eines 29-jährigen Polizisten in Darmstadt (2.343 Euro)? Die eines 33-jährigen Börsenanalysten in Frankfurt (8.950 Euro)? Oder die 7.009 Euro, die das Gesetz zurzeit für die Höhe der Diäten vorschreibt? Der Polizist würde sein Einkommen sicherlich gern mit dem der Politiker tauschen. Aber auch den Stress in 70- bis 120-Stunden-Wochen? Die Verantwortung für Entscheidungen über Krieg und Frieden und für Milliarden-Haushalte? Würde auch der Börsenprofi auf ein Viertel seines Gehaltes verzichten, um noch mehr arbeiten zu müssen – auch am Wochenende? Um dabei stets Zielscheibe der Kritik zu sein? Und sich nach vier Jahren vielleicht einen neuen Job suchen zu müssen? Viele Fragen auf einem stets umstrittenen Feld.

Wenn aus Kandidaten Abgeordnete werden, dann sollen sie Vertreter des ganzen Volkes sein und nur ihrem Gewissen folgen. Nicht ihrem bisherigen Arbeitgeber. Nicht irgendwelchen Geldgebern, die sich davon Vorteile versprechen. Parlamentarier sollen nicht käuflich sein. Das heißt auf der anderen Seite aber auch, dass eine neutrale Stelle sie angemessen bezahlen muss. Am besten kann dies natürlich der Staat, so wie er es bei unabhängigen Beamten und neutralen Richtern auch tut. Was läge also näher, als sich für die Höhe der **Diäten (1)** eine Besoldungsgruppe zu suchen, die mit Arbeitsaufwand und/oder Bedeutung einigermaßen vergleichbar ist, und die Einkommen der Abgeordneten einfach daran anzuhängen? Mit diesem Schritt könnte man die erregten Debatten auf lange Sicht eindämmen, die mit jeder Erhöhung der Diäten neu aufbrechen.

Nicht von ungefähr hatte der Bundestag im Mai 1958 die Aufwandsentschädigung an die Beamtenbesoldung gebunden. Das lief auf eine Automatik hinaus: In dem Maß, in dem die Staatsdiener mehr erhielten, wuchsen auch die Einkünfte der Volksvertreter. Der Abgeordnete erhielt als „Grunddiät“ 22,5 Prozent des Amts-

gehaltes eines Bundesministers (damals 1.100 Mark im Monat). Doch das **Bundesverfassungsgericht (2)** entschied sich am 5. November 1975 gegen jede Koppelung. Das Verfassungsgericht räumte ein, möglicherweise sei es ja praktischer, die Höhe der Abgeordnetenentschädigung in Prozentsätzen an ein Beamtengehalt anzuhängen. Ein solches Vorgehen wäre nach Meinung der Richter aber ein Versuch, „das Parlament der Notwendigkeit zu entheben, jede Veränderung in der Höhe der Entschädigung im Plenum zu diskutieren und vor den Augen der Öffentlichkeit darüber als einer selbstständigen politischen Frage zu entscheiden“.

Dieser Urteilstext war verfassungsrechtlich eindeutig – in der politischen Praxis jedoch ein schwer wiegendes Handicap, das in der Öffentlichkeit bald zu einer stimmungsgeladenen Unterstellung führte: „Selbstbedienung“. Die darin mitschwingende Vermutung: Bundestagsabgeordnete nähmen sich das Recht heraus, selbst zu bestimmen, wie viel sie sich als Einkommen von den Steuergeldern der Bürger in die eigene Tasche stecken. Kein Wort mehr davon, dass der Bundestag dazu vom Verfassungsgericht aus-

drücklich verpflichtet worden war. Die logische Folge des Urteils war ein dreifacher Druck auf die Abgeordneten: Zum Ersten verpflichtet sie das Grundgesetz in Artikel 48, für eine „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ der Mitglieder des Bundestages zu sorgen, die Diäten also nicht so unattraktiv zu machen, dass sie auf viele abschreckend wirken, ihren Beruf vorübergehend für die Übernahme eines **Mandats (3)** aufzugeben. Zum Zweiten geht die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung weiter, wird das Leben auch für Parlamentarier und ihre Familien teurer, müssen sie für Personal und Arbeitsmaterial auch immer mehr ausgeben. Zum Dritten aber ist es nur natürlich, dass die „Augen der Öffentlichkeit“ jede Erhöhung in eigener Sache zu einer eher peinlichen Angelegenheit machen.

Die traditionelle deutsche Mentalität einer extremen „Zurückhaltung“ in Sachen Einkommen lässt daraus beinahe eine Zumutung werden. Man stelle sich vor: Die Geschäftsführung einer Bank würde jede Gehaltserhöhung im Vorhinein allen Kunden mitteilen. Oder die Chefredaktion eines Magazins müsste in jeder Ausga-

be den Lesern erläutern, wie viel jedes Mitglied verdient. Möglicherweise gäbe es erstaunliche Einsichten, wenn der Fernsehkommentator vor seiner Kritik an den Abgeordnetendiäten seine eigenen Einkünfte und Altersabsicherungen darlegen sollte.

Also ging der Bundestag immer wieder mit gutem Beispiel voran: Statt der allgemeinen Lohnentwicklung zu folgen, setzte er Jahr für Jahr fällige Erhöhungen aus. Nach den Umstellungen der Diäten auf Grund des Verfassungsgerichtsurteils „gönnten“ sich die Abgeordneten 1977 genau 7.500 Mark im Monat (kein Urlaubs-, kein Weihnachtsgeld) – unter heftigen Vorwürfen in der veröffentlichten Meinung. 1978 stiegen die Lebenshaltungskosten und die Löhne und Gehälter, aber nicht die Diäten, 1979 war es genauso, und 1980 auch, und 1981, und auch 1982. Das läpperte sich.

Im Herbst 1983 musste der Bundestagspräsident in seinem Bericht über die „Angemessenheit der Entschädigung“ feststellen, dass die Einkommen in Handel und Industrie seit 1977 um 45,2 Prozent gestiegen waren, im öffentlichen Dienst um 34 Prozent, die Renten um 38,7 Prozent und die Lebenshaltungskosten um

(3) Mandat

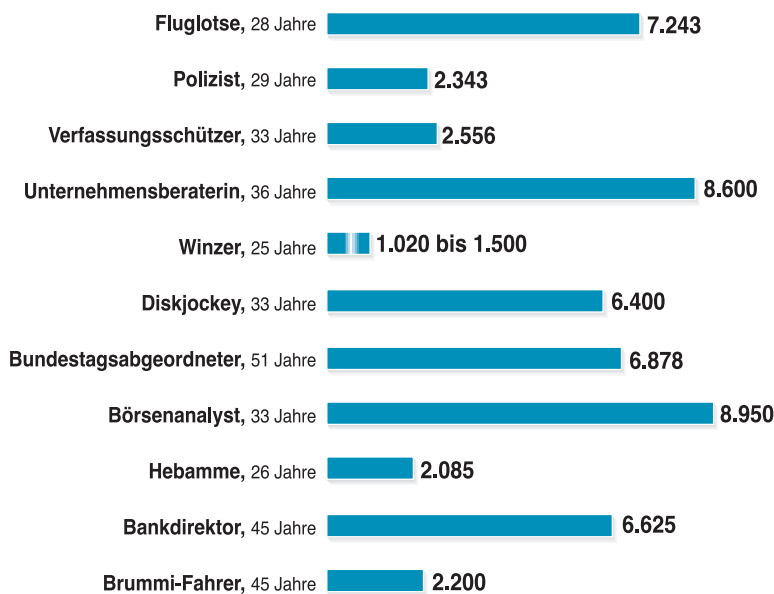
Im Grunde heißt „Mandat“ so viel wie „Auftrag“. Wenn die Vereinten Nationen also einen Einsatz „mandatieren“, dann erteilen sie den Staaten einen Auftrag, im Namen der Völkergemeinschaft zu handeln. Genau so handeln die Mandatsträger, also die Abgeordneten im Bundestag, im Auftrag der Wähler. Sie sind also Beauftragte des Volkes. Das freie Mandat in den modernen demokratischen Verfassungen bedeutet, dass die Abgeordneten nur ihrem Gewissen unterworfen sind und keinen speziellen Weisungen zu folgen haben. Mandatsträger erhalten für ihre Arbeit im Bundestag einen Auftrag auf Zeit, er erlischt automatisch mit der Konstituierung des neuen Bundestages – es sei denn, das Mandat ist durch Wiederwahl erneuert worden.

(4) Zeitaufwand

Kein Schüler käme auf den Gedanken, die Arbeitszeit seines Lehrers allein auf die drei oder vier Stunden zu beschränken, die er ihn pro Woche sieht, niemand bezieht die Arbeitszeit eines Priesters nur auf dessen Anwesenheit beim Sonntagsgottesdienst. Aber bei Abgeordneten wird häufig angenommen, ihr einziger Job sei, alle paar Tage mal ein paar Stunden im Plenarsaal zu sitzen – und dort häufig auch noch zu fehlen. Die Plenarsitzungen sind in Wirklichkeit nur die winzige Spitze eines riesigen Zeitberges. Viele Gremiensitzungen beginnen bereits um oder sogar vor acht Uhr morgens, es gibt Treffen mit Experten, mit Vertretern anderer Parteien, mit Betroffenen, mit Mitarbeitern der Ministerien, um Gesetze gründlich vorzubereiten. Das zieht sich über Sitzungen in Arbeitskreisen, Ausschüssen, Kommissionen, Fraktionen oft bis tief in die Nacht hin. Und dann kommen noch die Verpflichtungen im Wahlkreis, die oft das Wochenende mit in Beschlag nehmen (siehe auch S. 6–7).

Zum Vergleich: Was Leute verdienen

Monatsgehälter im
Jahr 2002, brutto



Angaben in Euro

(5) Besoldungsgruppe R 6

Gutachter und Expertenkommissionen empfahlen immer wieder, als vergleichbaren Anhaltspunkt die Bezüge eines Richters bei einem obersten Gerichtshof des Bundes (R 6) oder eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (B 6), also etwa eines Oberbürgermeisters, zu wählen. Eine entsprechende Formulierung findet sich auch im Abgeordnetengesetz. Als Anpassung sehen die gesetzlichen Vorschriften eine stufenweise Erhöhung der monatlichen Abgeordnetenentschädigung vor: 12.953 DM ab dem Jahr 2000, 13.200 Mark ab dem Jahr 2001, 6.878 Euro ab dem Jahr 2002 und 7.009 Euro ab dem Jahr 2003. Dieser Betrag ist voll zu versteuern. Anders als die Beamten erhalten die Bundestagsabgeordneten aber keine weiteren Leistungen, wie Ortszuschläge oder Familienzuschläge, die im Einzelfall 1.300 Euro zusätzlich zu den derzeit 7.009 Euro Grundgehalt pro Monat bedeuten können.

(6) Kostenpauschale

Diese Pauschale für mandatsbedingte Ausgaben ist von Anfang an steuerfrei gewesen. Sie betrug 1977 4.500 DM, 1987 5.003 DM, 1997 6.251 DM und 2003 3.503 Euro. Wenn ein Abgeordneter an einem Sitzungstag fehlt oder eine namentliche Abstimmung versäumt, wird die Kostenpauschale verringert. Die aktuelle Liste der Abzüge von der Kostenpauschale enthält 50 Euro, wenn ein Abgeordneter sich an Sitzungstagen nicht in die Anwesenheitslisten einträgt, 100 Euro, wenn er sich nicht einträgt und auch nicht beurlaubt war, 20 Euro, wenn er die Arbeitsunfähigkeit aus Krankheitsgründen nachweist, 50 Euro, wenn er eine namentliche Abstimmung verpasst.

knapp 30 Prozent. Anstieg der Diäten im selben Zeitraum: 0 Prozent. Urteil: Die Höhe der Abgeordnetenentschädigung sei „derzeit nicht angemessen“. Was machte das Parlament? Es erhöhte die Entschädigung mit schlechtem Gewissen um 4,26 Prozent – und holte den damals entstandenen Rückstand nie wieder auf.

Einige kleinere Erhöhungsschritte folgten, dann gab es 1987 einen Zehnjahresvergleich: Löhne und Gehälter: plus 41,3 Prozent, Diäten: plus 16,4 Prozent. Vier Jahre später setzte sich ein Expertengremium zusammen, um zu ermitteln, wie viel die Abgeordneten eigentlich bekommen müssten, damit dieser Betrag – den Maßstäben des Verfassungsgerichtes entsprechend – „eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist“. Also eine Mischung aus Leistung, Arbeitseinsatz, **Zeitaufwand (4)** und Verantwortung. Ergebnis: Mindestens 3.000 Mark bekamen die Bundestagsabgeordneten zu wenig. Statt 9.664 Mark hätten sie also damals bereits rund 12.700 bekommen müssen. Sie reagierten: indem sie auf 10.128 Mark erhöhten.

Aber auch in der Folge nahmen die Abgeordneten zwar die regelmäßigen Steigerungen bei den Einkommen des Volkes zur Kenntnis, koppelten die Einkommen der Vertreter dieses Volkes jedoch regelmäßig davon ab. Binnen 18 Jahren kamen neun „Nullrunden“ zu Stande. Die Abgeordnetenbezüge stiegen um 38 Prozent, die der leitenden Angestellten im selben Zeitraum um 143 Prozent. Inzwischen verdient der Prokurist eines mittelständischen Unternehmens jährlich rund 10.000 Euro mehr als ein Abgeordneter. Und die Richterbezüge der **Besoldungsgruppe R 6 (5)**, die Mitte der 70er Jahre einmal zum Maßstab für die Diäten genommen worden waren, liegen inzwischen Monat für Monat um mehr als 500 Euro über denen der Mitglieder des Bundestages.

Während die offiziell immer noch „Entschädigung“ genannten Einkommen der Abgeordneten ganz normal versteuert werden müssen, ist die zusätzlich geleistete Kostenpauschale (derzeit 3.503 Euro) steuerfrei. Nachdem in den Anfangsjahren des Bundestages eine Abrechnung von Tagegeldern, Unkostenersatz, Reise-

kostenersatz und vielen weiteren Einzelnachweisen zu einem großen bürokratischen Aufwand geführt hatte, ersetzte der Bundestag 1977 alle diese mandatsbedingten Ausgabenerstattungen durch eine einheitliche **Pauschale (6)**. Damit bezahlen die Abgeordneten zum Beispiel die Kosten für ein Wahlkreisbüro, Mehraufwendungen für ihren Aufenthalt während der Sitzungswoche in Berlin (Wohnung oder Hotel), Reisespesen, Bürokosten, Porti und Telefon, Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung und alle anderen Ausgaben, „die auch sonst nicht aus dem der Lebensführung dienenden beruflichen Einkommen zu bestreiten sind“, wie es im Abgeordnetengesetz heißt.

Kommen die Parlamentarier damit nicht aus, können sie alle weiteren Ausgaben jedoch nicht in der Steuererklärung geltend machen. Abgeordnete haben weder Werbungskosten noch 13. Monatsgehalt, weder Urlaubs- noch Weihnachtsgeld. In den vergangenen Jahrzehnten verzichteten die Abgeordneten zumeist nicht nur auf eine Anpassung der Entschädigung, sondern auch auf eine Erhöhung der Pauschale. Dies läuft inzwischen anders. Zumindest die steuerfreie Pauschale wird jährlich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angehoben.

Es gibt eine ganze Reihe weiterer Regelungen, die das Abgeordnetenleben in all der Hektik und Arbeitsbelastung erleichtern: Die unentgeltliche Nutzung von Bahn, Lufthansa und Fahrzeugen der Bundestagsverwaltung für Dienstreisen zum Beispiel, die technische, wissenschaftliche und organisatorische Unterstützung durch die **Bundestagsverwaltung (7)**, einen oder mehrere Mitarbeiter für die parlamentarische Arbeit, aber auch die vergleichsweise großzügige Altersversorgung. Auch sie wird freilich seit langer Zeit überprüft und korrigiert. So wurde die Zahl der Jahre, die ein Abgeordneter im Bundestag arbeiten muss, um erstmals Anspruch auf **Altersentschädigung (8)** zu haben, auf acht Jahre heraufgesetzt, der Prozentsatz der Entschädigung nach zwölf Jahren Mitgliedschaft auf 36 Prozent gesenkt. Diese Altersentschädigung wird natürlich erst ab Erreichen des 65. Lebensjahres gezahlt. Diese Bezüge sind übri-

gens – anders als die übrige Rente – voll zu versteuern. Mit dem **Übergangsgeld (9)** nach dem Ausscheiden eines Abgeordneten (Faustformel: eine Monatsentschädigung je Jahr der Bundestagszugehörigkeit) soll vermieden werden, dass viele Berufsgruppen von der Übernahme eines Mandats abgeschreckt werden, weil das Risiko, anschließend von heute auf morgen vor dem beruflichen Nichts zu stehen, zu groß ist. Aber auch hier sind die Leistungen im Laufe der Zeit abgeschmolzen worden.

Es wird auch in Zukunft die entscheidende Frage sein, woran die Arbeit der Abgeordneten gemessen werden soll. Das wird jeder aus seiner persönlichen Einkommensperspektive jeweils anders beurteilen.

Möglicherweise ist ein Blick ins Ausland hilfreich. 150.000 Dollar erhält ein Abgeordneter im Repräsentantenhaus des US-Kongresses für seine jährliche Arbeit, 55.118 Pfund sein Kolle-

ge im britischen Unterhaus. Aber sind diese Angaben wirklich vergleichbar? Müsste nicht auch die Wirtschaftskraft eines Landes einbezogen werden, wenn es um die Frage geht, mit welcher finanziellen Wertschätzung die Arbeit der Abgeordneten begleitet wird (siehe Grafik)?

Werden alle Diäten und sonstigen Aufwendungen für die Abgeordneten, alle Verwaltungs- und Gebäudekosten, kurz: alle Ausgaben für das Bundesparlament, zusammengenommen und auf alle Bürger verteilt, kommt ein Pro-Kopf-Betrag von gerade sieben Euro pro Jahr für den Bundestag dabei heraus. Also gerade mal drei Bier an einem Abend. Vermutlich wird das die Empörung am Stammtisch über die „Selbstbedienung“ der Volksvertreter kaum verringern können. Auch nicht nach weiteren drei Bieren – das entspricht dann schon wieder einem ganzen weiteren Jahr parlamentarischer Arbeit.

Ausgaben für die Jahresdiäten eines Abgeordneten gemessen am Pro-Kopf-Einkommen (Bruttonationalprodukt pro Einwohner)

	Luxemburg	1,34
	Finnland	1,96
	Dänemark	2,03
	Schweden	2,22
	Belgien	2,47
	Spanien	2,54
	Deutschland	2,87
	Niederlande	3,08
	Frankreich	3,12
	Irland	3,28
	Griechenland	3,44
	Österreich	3,81
	Großbritannien	3,98
	Portugal	4,59
	Italien	6,29
	Kanada	2,30
	USA	5,56

Europäisches Parlament/Weltbank

So viel eines Pro-Kopf-Einkommens gibt jeder Staat für einen Abgeordneten aus. Das heißt: In Luxemburg erhält ein Abgeordneter nur ein Drittel mehr als auf jeden Einwohner an Einkommen entfällt. In Italien ist das Entgelt für einen Parlamentarier mehr als sechsmal so hoch wie das Pro-Kopf-Einkommen. In Deutschland ist es fast dreimal so hoch. Nach dieser Zusammenstellung befinden sich die Bundestagsabgeordneten also im Mittelfeld des internationalen Vergleichs.

(7) Bundestagsverwaltung

Die Bundestagsverwaltung mit rund 2.500 Mitarbeitern unterstützt den Bundestag bei seiner Arbeit. Sie bereitet nicht die Gesetze vor, sondern sorgt dafür, dass organisatorisch, technisch, personell und materiell alles funktioniert. Die Bundestagsverwaltung ist dem Bundestagspräsidenten unterstellt und hat den Rang einer Obersten Bundesbehörde. Sie gliedert sich in die Abteilungen „Zentrale Dienste“, „Parlamentarische Dienste“ und „Wissenschaftliche Dienste“ mit zahlreichen spezialisierten Unterabteilungen und Fachreferaten. Hinzu kommen außerhalb der Abteilungen das Präsidialbüro, die Büros der Vizepräsidenten, das Pressezentrum, das Protokollreferat und das Amt des Wehrbeauftragten.

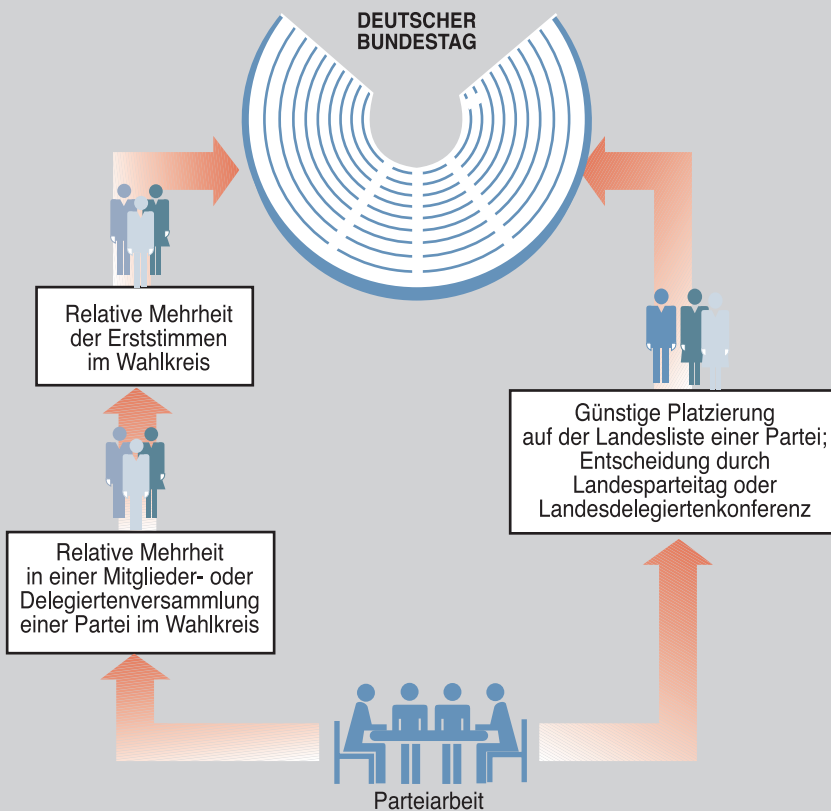
(8) Altersentschädigung

Eine Altersentschädigung erhalten ehemalige Bundestagsabgeordnete, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und dem Parlament acht Jahre lang angehört haben. Mit jedem weiteren Jahr bis zum 18. Jahr der Mitgliedschaft beginnt der Anspruch auf Auszahlung ein Lebensjahr früher.

(9) Übergangsgeld

Wer dem Bundestag mindestens ein Jahr angehört hat, erhält Übergangsgeld, um sich nach dem Ausscheiden ohne finanzielle Not wieder einen Beruf suchen zu können. Für jedes Jahr der Mitgliedschaft wird ein Betrag in Höhe der Monatsentschädigung gezahlt – höchstens jedoch 18 Monate lang. Das Übergangsgeld kann auch in einer Summe ausbezahlt werden. Vom zweiten Monat nach dem Ausscheiden an werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.

Wie kommt man in den Bundestag?



Wie kommt man in den Bundestag?

Der steinige Weg ins Parlament

Viele Wege führen nach Rom, sagt das Sprichwort. Aber welcher führt in den Deutschen Bundestag? Wie wird man Abgeordneter? Kann man das lernen? Muss man dazu geboren sein? Weder noch. Denn Abgeordnete sind Vertreter des Volkes, so verschieden wie wir alle, so unterschiedlich an diese Aufgabe gekommen, wie wir alle unseren Weg nehmen. Und doch gibt es bestimmte Muster, die weniger als die Regel, aber mehr als die Ausnahme sind.

Gundsätzlich kann sich jeder um einen Sitz im Deutschen Bundestag bewerben, sofern er volljährig und Deutscher ist. Einfach die Fristen für die Kandidatenaufstellung beachten, die Form für die Einreichung beim Kreiswahlleiter einhalten, 200 Unterschriften von Unterstützern einsammeln – und schon steht man auf dem Wahlzettel. Doch Abgeordneter ist man deswegen noch nicht. Denn man muss in seinem Wahlbezirk unter allen Kandidaten auch die meisten Stimmen auf sich vereinen. Und das ist eine hübsche Hürde.

Rund 200.000 Wahlberechtigte gibt es in jedem Wahlbezirk. Geht man davon aus, dass sich rund 80 Prozent der Bürger an der Wahl beteiligen, sind das 160.000 abgegebene Stimmen. Wenn sich fünf Kandidaten diese Stimmen teilen, der eine zehn Prozent bekommt, der nächste 15 Prozent, der dritte 20 Prozent, der vierte 25, dann reichen dem fünften schon 25 Prozent und eine Stimme, um den Wahlkreis, und damit den Sitz im Bundestag zu erringen. Freilich heißt das, in Stimmen ausgedrückt, dass diesem Einzelbewerber 40.001 Bürger ihre Stimme geben müssen, um ihm das Direktmandat zu sichern. Rund 40.000 Menschen, die erst davon überzeugt werden müssen, dass dieser Kandidat der beste Vertreter für sie im Bundestag wäre.

So viele Menschen zu überzeugen – kein leichtes Unterfangen für Leute, die nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, sondern jeden Einzelnen in einem Gespräch für sich gewinnen müssen. Also ist es einfacher, die Willensbildung über die Kandidaten in die unterstützenden Hände professioneller Organisationen zu legen, die sich mit der Formulierung von politischen Zielen und der Auswahl von politischem Personal auskennen – den Parteien. Aber auch hier gibt es natürlich keine simple Reihenfolge nach dem Motto: Beitrittsantrag unterschreiben, Mitgliedsbeiträge bezahlen – und schon ist man Bundestagsabgeordneter. Denn natürlich wollen Parteien in ihrem Wirken Erfolg haben. Sie wollen einerseits einen Kandidaten, der am besten zu ihnen und ihren politischen Zielen passt, und andererseits einen Bewerber, der bei den Wählern die größtmöglichen Chancen hat. Und darüber gehen die Meinungen naturgemäß auseinander. Sprich: Es gibt verschiedene Bewerber.

Die stellen sich in der Regel rechtzeitig vor der entscheidenden Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Basis in den einzelnen Orts- und Stadtparteiverbänden vor, die zum jeweiligen Bundestagswahlkreis gehören. Wer dabei die besten Chancen hat, lässt sich nie vorhersagen. Im Zweifel zieht die Basis diejenigen vor, von denen sie weiß, dass auf sie Verlass ist. Sprich: Diejenigen, die in der Ochsentour schon eine gute Strecke zurückgelegt haben.

Ochsentour heißt, dass man erst einmal selbst den Parteikarren gezogen hat, bevor man selbst im Gefährt Platz nimmt. Mitglied werden reicht nicht. Mit anpacken ist schon besser, also Plakate kleben, Versammlungen besuchen, da sein, wenn man gebraucht wird. Im Laufe der Zeit bekommt ein Name auf diese Weise ein Gesicht, und dieses Gesicht hinterlässt einen positiven Eindruck.

Und je mehr sich das Mitglied an der Arbeit beteiligt, desto häufiger wird es gezwungen sein, die Haltung der eigenen Partei im Meinungswettstreit mit den Vertretern der anderen Parteien zu begründen und sich am Erfolg oder Misserfolg dieser Auseinandersetzung messen zu lassen. Vielleicht sogar als Mitglied im Gemeinderat oder Kreistag, in der Bezirksvertretung oder im Stadtrat. Das ist auf jeden Fall die beste Schulung für das große Ringen der Meinungen später im Bundestag. Und der meist überzeugendste Nachweis dafür, dass dieser Mann oder diese Frau am besten geeignet ist, ins Rennen um den Gewinn des Direktmandates im

Noch sind die Reihen leer: Plenarsaal in Berlin.



eigenen Wahlkreis zu gehen.

Doch bevor es so weit ist, müssen auch die von den Parteien präsentierten Kandidaten in einem genau vorgeschriebenen Verfahren dafür nominiert werden. Vorstellung, Befragung, Abstimmung inbegriffen. Wenn dann ordnungsgemäß je Partei ein Kandidat pro Wahlkreis angemeldet ist und vor Ort an den Start geht, folgt eine weitere Ochsentour. Diesmal außerhalb der eigenen Partei: Tag für Tag an Ständen in den Fußgängerzonen die Wähler ansprechen, von Haus zu Haus ziehen, Veranstaltungen besuchen, an Podiumsdiskussionen teilnehmen, den Medien Interviews geben, überall Präsenz zeigen – aber auch das alles ist keine Garantie für den Einzug in den Bundestag.

Denn natürlich muss die Sympathie der Wähler im eigenen Wahlkreis hinzukommen, um die Mehrheit letztlich zu erhalten. Und die ist oft genug auch von landes- und bundesweiten Stimmungen abhängig.

So weit, so spannend. Aber das ist nur die halbe Wahrheit. Denn die andere Hälfte der Bundestagabgeordneten kommt von den Landeslisten. Mit der Zweitstimme bestimmt der Wähler das Stärkeverhältnis der Parteien im Bundestag. Und hier kommen, nach Abzug der auf direktem Wege errungenen Mandate, die Landeslisten zum Tragen. Je höher man darauf platziert ist, desto größer ist die Chance, in den Bundestag zu kommen.

Bei der Aufstellung dieser Listen zählen natürlich auch dieselben Kriterien wie bei der Nominierung der Direktkandidaten. Die verschiedenen Re-



Das Ziel der Mühen: Eingang des Bundestagsgebäudes.

gionalverbände einer Landespartei bemühen sich aber auch unter anderen Gesichtspunkten um einen Ausgleich: Ist ein angemessenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Kandidaten erreicht? Spiegelt sich die konfessionelle Landschaft des Bundeslandes wider? Wie steht es mit den angebotenen Berufsbildern? Welcher Kandidat hat es besonders verdient, eine zusätzliche Absicherung auf der Landesliste zu finden, weil seine Kandidatur im Wahlkreis auf „wackligen Füßen“ steht? Und nicht zuletzt: Finden sich die verschiedenen innerparteilichen Gruppierungen – Frauen, Mittelständler, Gewerkschafter, Senioren, Nachwuchs und viele andere – auf den Kandidatenlisten einigermaßen gerecht verteilt wieder?

Die Landeslisten bieten auch Möglichkeiten für personelle Gestaltungen: Welche politischen Talente können die Bundestagsfraktionen gut für ihre Gesetzesarbeit gebrauchen? Welche mehr oder weniger prominenten „Seiteneinsteiger“, also nicht über die Ochsentour von unten, sondern von der Seite ins Parteileben eintretende Persönlichkeiten, stünden der Landes- und Bundespartei gut zu Gesicht? Viele Gespräche und Verhandlungen werden deshalb im Vorfeld solcher Listennominierungen geführt. Manchmal gibt es Absprachen, aber immer kommt auch hier die „Tagesform“ der Kandidaten hinzu, wenn sie sich der Landespartei vorstellen, um für einen bestimmten Platz auf der Landesliste zu kandidieren.

Es führen also viele Wege in den Bundestag. Eine Garantie für einen bestimmten gibt es nicht. Alles entscheidet letztlich der Wähler.

Familiengeschichten

Wenn Politik im Blut liegt

Eigentlich ist es nur eine Redewendung – die vom „Vollblutpolitiker“. Aber manchen Abgeordneten scheint das politische Engagement tatsächlich im Blut zu liegen. Denn im Laufe der Bundestagsgeschichte gab es schon eine ganze Reihe von Abgeordneten aus ein und derselben Familie in direkter Generationenfolge. Wie der Vater, so der Sohn. Oder auch die Tochter.

So Gerda Hasselfeldt. Die frühere Bundesbau- und Bundesgesundheitsministerin kam erstmals 1987 in den Bundestag – und trat damit in die Fußstapfen von Alois Rainer, ihrem Vater, der ebenso wie sie Mitglied der CSU-Landesgruppe war, freilich einige Jahre vor ihr, von 1965 bis 1983. Bei anderen geschah die Staffelübergabe nahtlos. Bei den Corteriers etwa, wo Vater Fritz bis 1969 für die SPD im Bundestag wirkte und Sohn Peter ab 1969. Oder bei den Metzgers, wo Vater Ludwig ebenfalls 1969 die Geschichte als SPD-Abgeordneter an Sohn Günther weitergab.

Den Vogel schießt in dieser Hinsicht die Familie Arndt ab. Sowohl Vater Adolf als auch Sohn Claus schrieben an wichtigen Kapiteln der deutschen Rechtsgeschichte entscheidend mit, galten als „Kronjuristen“ der SPD –

und saßen sogar gleichzeitig im Bundestag. „Das hat sich durch Zufall so ergeben“, erinnert sich der heute 75-jährige Claus Arndt. Auch durch den Einfluss und das Beispiel seines Vaters sei er schon sehr früh „hoch politisiert“ gewesen. Und so kam es, wie es mit engagierten jungen Menschen immer wieder passiert: Die Hamburger SPD wurde auf ihn aufmerksam, und nach verschiedenen bestens bewältigten Aufgaben kam sein Chef eines Tages zu ihm: „Der Landesvorstand hat dich als Bundestagskandidat vorgeschlagen.“

Der Vater musste beichten

Dagegen gab es von Claus Arndt „keine Einwände“. Denn mit Vater Adolf Arndt war dies abgesprochen. „Wir hielten es für nicht angemessen,

wenn Vater und Sohn gleichzeitig im Bundestag wären.“ Und zum Zeitpunkt der Beratungen im Landesvorstand war klar, dass der Vater, der seit der ersten Sitzung 1949 im Bundestag gesessen hatte, 1965 nicht erneut kandidieren würde. Die Überraschung war perfekt, als er wenig später mit seinem Vater zusammen in der Parlamentarischen Gesellschaft in Bonn saß. Dort trafen sie sich häufiger, weil Claus Arndt als Hamburgischer Beamter seinen Senat häufig im Bundesrat vertrat. Plötzlich trat nämlich ein Parteifreund auf seinen Vater zu, um ihm zum „tollen Aufstellergeschehnis“ zu gratulieren. Und so musste denn der Vater dem Sohn „beichten“, doch noch einmal für seinen Kölner Wahlkreis anzutreten. Rat suchend wandten sich Vater und Sohn an den damaligen SPD-Fraktionsvorsitzenden

Claus (li.) und Adolf Arndt gemeinsam bei einer Abstimmung im Bundestag.



Vater Ludwig Metzger.



Fritz Erler: „Was soll nun passieren?“
Die pragmatische Antwort: „Es passiert, was der Wähler will.“

Im Plenum oft Seite an Seite

1968 kam es so, wie es der Wähler wollte: Claus Arndt rückte über die Reserveliste in den Bundestag nach, Vater Adolf Arndt saß für den Wahlkreis Köln noch drin – und schon berichtete ein Nachrichtenmagazin über „Familienstreit in der SPD-Fraktion“. Den Journalisten war nämlich eine zeitlich zurückliegende Szene zu Ohren gekommen, als Adolf Arndt die Haltung der Rechtspolitiker der Fraktion zu den Notstandsgesetzen darstellte – und Claus Arndt für Hamburg als federführendes Land auf Bundestratsseite eine gänzlich andere. Aber von „Streit“ zwischen Vater und Sohn könne man nicht sprechen, betont Claus Arndt: „In 95 Prozent aller Fragen waren wir uns einig.“

Da sich die Sitzordnung im Plenarsaal jahrelang am Alphabet orientierte, saßen Arndt, Adolf, und Arndt, Claus, oft nebeneinander. In der Fraktion lag jedoch die ganze Länge des Saales zwischen ihnen: Denn dort saßen die Landesgruppen zusammen – die Hamburger vorn, die Rheinländer hinten. Da nicht jeder über die Familienverhältnisse Bescheid wusste, gab es mitunter staunende Gesichter,

wenn sich zwei SPD-Abgeordnete morgens herzlich umarmten und küssten – „aber warum sollten wir uns bei der Begrüßung im Bundestag anders verhalten als zu Hause?“, fragt Claus Arndt.

Einmal spielte er für seinen Vater auch den „Ausputzer“. Denn dieser hatte eine Frage an die Bundesregierung gerichtet – war aber in der Fragestunde nicht anwesend, als sie aufgerufen wurde. Er wolle diese Frage übernehmen, meldete Claus Arndt beim Sitzungspräsidium an. Das hat immer zu prüfen, ob die Bedingungen der Geschäftsführung für die Übernahme von Fragen durch Kollegen gegeben sind. Ein (fachlicher) Zusammenhang muss bestehen. Vizepräsident Walter Scheel bejahte augenzwinkernd mit Blick auf die Familienverhältnisse: „Ein Zusammenhang ist gegeben.“ Noch lange habe ihn sein Vater damit aufgezogen und auch im Privatleben immer wieder geschmunzelt: „Ein Zusammenhang ist gegeben.“

Doch solche direkten „Zusammenhänge“ waren die Ausnahme. Häufig liegen mehrere Wahlperioden zwischen der 1. und der 2. Abgeordnetengeneration einer Familie. So auch beim gerade ausgeschiedenen CDU-Abgeordneten Wolfgang Schulhoff. Er engagierte sich von 1983 bis 2002 im Bundestag, sein Vater Georg von

1961 bis 1972. In den elf Jahren dazwischen vervollständigte Schulhoff seine „Ochsentour“ in der Kommunalpolitik und an der Basis der Partei – ein Weg, den er jedem Politiker dringend raten möchte. Die Parallelität im Hause Schulhoff: Als Vater Georg 1969 zum letzten Mal für den Bundestag im Düsseldorfer Wahlkreis kandidierte, trat Sohn Wolfgang zum ersten Mal für den Stadtrat in Düsseldorf an. Und noch ein Zufall: 1983 übernahm Wolfgang Schulhoff den Wahlkreis von Gottfried Arnold – auch er war ein 2.-Generation-Abgeordneter: er folgte seinem Vater Karl nach. Wie sein Vater Karl, Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen und Mitgründer der CDU, war auch Gottfried Arnold Abgeordneter der CDU.

Schwarz-grüne Familientradition

Insofern stellen der Abgeordnete Ludger Volmer (seit 1985 im Bundestag) und sein Vater Günter (bis 1983 im Parlament) eine Ausnahme dar: CDU-Abgeordneter der Vater, Grünen-Abgeordneter der Sohn. Nicht immer ist also alles identisch, wenn es heißt: „Wie der Vater, so der Sohn“. Jedenfalls begründeten die Volmers auf diese Weise über zwei Generationen die erste schwarz-grüne (Familien-)Koalition im Deutschen Bundestag.

Sohn Günther Metzger im Bundestag.



Im neuen Bundestag erstmals ein Bruderpaar: Siegfried und Volker (re.) Kauder.



Sonderthema Parlamentarier

Infos zum Thema



„Kürschners Volkshandbuch Deutscher Bundestag“: Den rot-weiß-gestreiften „Kürschner“ gibt es bereits seit 1890. Somit gibt er seit über 110 Jahren Auskunft über die Abgeordneten. Von 1933 bis 1945 ist er nicht erschienen und auch für die 1. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gelang es nicht, einen neuen Kürschner vorzulegen. Doch seit 1953 wird Kürschners Volkshandbuch etwa alle acht Monate nach den neuesten Angaben der Bundestagsabgeordneten überarbeitet und stellt diese in Schrift und Bild vor. Er enthält außerdem eine Einführung in die Arbeitsweise des Deutschen Bundestages von „BLICKPUNKT“-Autor Sönke Petersen, das Wahlergebnis vom 22. September nach Wahlkreisen und Landeslisten sowie ausführliche Statistiken.

Zu beziehen beim Deutschen Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Das umfassende Standardwerk ist nach wie vor das „**Amtliche Handbuch des Deutschen Bundestages**“. Der biografische Teil und die Auflistung der zu veröffentlichenden Nebentätigkeiten geben Auskunft über die Abgeordneten, so, wie die Verhaltensregeln es festlegen. Außerdem zeigen die Listen der personellen Zusammensetzung sämtlicher Bundestagsgremien die parlamentarischen Arbeitsschwerpunkte der Abgeordneten. Das Grundgesetz und die Gesetze, die im besonderen die Grundlagen der Parlamentsarbeit bilden, ergänzen mit dem Gesetzesteil das Handbuch des Bundestages.

In der 15. Wahlperiode wird das Amtliche Handbuch des Deutschen Bundestages erstmals im Paket mit einer CD-ROM ausgeliefert, auf der der jeweils aktuelle Stand des 1.500 Seiten starken Loseblattwerks zu finden ist. Es ist für 50 Euro im Buchhandel erhältlich.



Die Abgeordneten

Die Biografien und Fotos aller neu gewählter Abgeordneten finden sich unter



www.bundestag.de

Stichwort „Abgeordnete“



I M P R E S S U M

Herausgeber: Deutscher Bundestag

Verantwortlich: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Stefan Thomas

Gestaltung und Redaktion: MEDIA CONSULTA Deutschland GmbH, Berlin

Druck: Kölnische Verlagsdruckerei

Fotos und Grafiken: Josef H. Darchinger, Deutscher Bundestag, Karl-Heinz Döring, dpa, Kampa, Birgit Kentler, Phalanx, Ullstein

Stand: 15. September 2003